

Kommentierung
Allgemeines Strafrecht

«Der Hehler ist schlimmer als der Stehler»?

– Das Zusammentreffen der Teilnahme am Vordelikt und der Hehlerei



Gian Ege,
Assistenzprofessor



Luca Lehmann,
wissenschaftlicher Mitarbeiter

I. Die bisherige und die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung

In seinem kürzlich veröffentlichten, zur Publikation vorgesehenen Entscheid¹ änderte das Bundesgericht seine bisherige, vielfach kritisierte² Rechtsprechung zum Zusammentreffen der Anstiftung zu einem Vermögensdelikt mit der darauffolgenden täterschaftlichen Hehlerei an der Deliktssache.³ Neu nimmt das Bundesgericht unechte Konkurrenz an. Die Hehlerei wird demnach auch für den Anstifter, gleich wie für den (Mit-)Täter der Vermögensstraftat,⁴ als mitbestrafte bzw. strafflose Nachtat angesehen. Im konkreten Fall wurde der Angeklagte daher ausschliesslich wegen vollendeter Anstiftung zum schweren Diebstahl im geschäftlichen Verkehr und nicht noch zusätzlich wegen vollendeter Hehlerei verurteilt.⁵

In Erwägung 3.3 des vorliegenden Entscheids nimmt das Bundesgericht Bezug auf seine bisherige Rechtsprechung⁶ und stellt die verschiedenen Lehrmeinungen zum Zusammentreffen der Anstiftung zur Vortat und der darauffolgenden Hehlerei einander gegenüber. Dabei kommt es zum Schluss, dass der überwiegende Teil der Lehre, der das Zusammentreffen zwischen der Anstiftung zum Vermögensdelikt und der nachfolgenden Hehlerei verneint, die «konsequentere» Auffassung sei.⁷

Mit der Entscheidung, den Angeklagten einzig wegen Anstiftung zum Vermögensdelikt zu verurteilen, entschied das Bundesgericht das Verhältnis zwischen der Anstiftung zur Vortat und der Hehlerei in doppelter Hinsicht: Einerseits stellte es klar, dass entgegen der Mindermeinung⁸ keine echte, sondern unechte Konkurrenz bestehe. Andererseits legte es – übereinstimmend mit dem überwiegenden Teil der Lehre⁹ und entgegen der Ansicht von z.B. Trechsel/Cramer¹⁰ – fest, dass die Teilnahme am vorhergehenden Vermögensdelikt Vorrang besitze und somit die damit in unechter Konkurrenz stehende Hehlerei konsumiere (und nicht umgekehrt). Ein Schuldspruch hat somit ausschliesslich für die Anstiftung zum Vordelikt zu erfolgen.¹¹

Entscheidreferenz

6B_1450/2020

6B_1450/2020

05.09.2022

Bundesgericht

Gesetzesartikel

Art. 104 StGB

Art. 105 StGB

Art. 24 Abs. 1 StGB

[weitere anzeigen](#) ▼

Rechtsgebiet(e)

Allgemeines Strafrecht

Stichworte

Konkurrenz | Hehlerei |

Gehilfenschaft |

Anstiftung |

Vermögensdelikte

II. Hintergrund: Strafbegründung der Teilnahme

Zur Strafbegründung der Teilnahme wurde früher unter anderem die Korruptions- oder Schuldteilnahmetheorie verwendet. Die Strafbarkeit der Teilnahme ergibt sich dieser Theorie zufolge grundsätzlich aus der Einwirkung auf den Täter. Die Anstiftung impliziere demnach die Gefahr der sozialen Desintegration des Täters durch die Einwirkung des Anstifters auf den Täter.¹² Der Anstifter mache den Täter zum Verbrecher,¹³ verwickle ihn in einen aktuellen Konflikt mit der Gesellschaft oder schicke diesen gar «ins Verderben».¹⁴

In BGE 100 IV 1¹⁵ entschied sich das Bundesgericht gegen die Korruptionstheorie und für die durch die herrschende Lehre vertretene Theorie der Unrechtsteilnahme.¹⁶ Dieser zufolge liegt der Strafgrund der Teilnahme nicht in der Einwirkung auf den Täter, sondern darin, dass der Teilnehmer zur Tat des Haupttäters beitrage und somit am vom Täter verwirklichten Unrecht mitwirke.¹⁷

Für den Vorzug der Unrechtsteilnahmetheorie war dabei insbesondere die Strafbarkeit der Gehilfenschaft massgebend. Dazu kann nur auf diese Theorie zurückgegriffen werden.¹⁸ Die Korruptionstheorie vermag nämlich nicht die Strafbarkeit der Gehilfenschaft durchwegs zu begründen, da der Täter für die Begehung der Straftat nicht in jedem Fall Kenntnis von der Gehilfenleistung und der Hilfe somit nicht zwingend eine korrumpierende Wirkung haben muss.¹⁹

III. Verhältnis zwischen der Anstiftung und der Gehilfenschaft

Im vorliegend zu kommentierenden Urteil nimmt das Bundesgericht einzig auf die Frage des Zusammentreffens der Anstiftung zur Vortat mit der Hehlerei Stellung. Auf die bisherige Rechtsprechung zum Zusammentreffen der Gehilfenschaft zur Vortat mit der Hehlerei wird nicht eingegangen. Einerseits ist dies dem Umstand geschuldet, dass es im vorliegenden Fall um die Beurteilung einer Anstiftung ging. Andererseits legen die strukturellen Unterschiede zwischen den beiden Teilnahmeformen nahe, dass eine Änderung der Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen der Anstiftung zur Vortat und der nachfolgenden Hehlerei nicht zwingend eine Auswirkung auf die Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen der Gehilfenschaft zur Vortat und der nachfolgenden Hehlerei haben muss. Unterschiede ergeben sich insbesondere in Bezug auf den Unrechtsgehalt und die damit einhergehende Höhe des Strafrahmens sowie in Bezug auf die Versuchsstrafbarkeit.

Zunächst ist die Anstiftung sowohl für Verbrechen und Vergehen als auch für Übertretungen möglich (Art. 104 StGB). Die Gehilfenschaft ist demgegenüber grundsätzlich nur bei Verbrechen und Vergehen strafbar (Art. 105 StGB). Weiter unterliegt der Anstifter, der den Täter der Haupttat vorsätzlich zu dessen Straftat bestimmt hat, derselben Strafandrohung, die auch auf den Haupttäter Anwendung findet (sofern die verübte Tat nicht von der angeregten Tat abweicht) (Art. 24 Abs. 1 StGB). Dementsprechend geht das Gesetz grundsätzlich von identischen Unrechtsgehalten zwischen der Anstiftung und der Haupttat aus. Der Gehilfe unterliegt dagegen aufgrund der unterschiedlichen Unrechtsgehalte nicht derselben Strafdrohung wie der Anstifter und der Haupttäter. Nach Art. 25 StGB muss der Gehilfe obligatorisch (und nicht mehr nur fakultativ) milder bestraft werden.²⁰ Schliesslich ist die versuchte Gehilfenschaft – also die erfolglose Hilfeleistung – nach Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 StGB e contrario straflos, während die versuchte Anstiftung immerhin bei Verbrechen strafbar ist (Art. 24 Abs. 2 StGB).

Es ist somit festzuhalten, dass der Gesetzgeber das Unrecht der Anstiftung im Verhältnis zur Gehilfenschaft als höher einstuft.²¹ Dem Anstifter wird das volle der Haupttat entsprechende Unrecht entgegengehalten, während der Gehilfe, der den Tatentschluss im Täter nicht selbst hervorruft und somit im Gegensatz zum Anstifter nicht zwingend einen «kausalen Tatbeitrag» leistet,²² nur teilweise am Unrecht der Vortat teilnimmt.²³ Durch seinen Einfluss auf das Zustandekommen des Tatentschlusses übt der Anstifter eine bestimmende und mithin einflussreichere Funktion für das Tatgeschehen aus als der Gehilfe, der lediglich einen untergeordneten Tatförderungsbeitrag leistet.²⁴

Die strafrechtlich höhere Missbilligung der Anstiftung zeigt sich auch beim Zusammentreffen der verschiedenen Teilnahmeformen. Das Bundesgericht hat sich bisher noch nicht zur Frage der Konkurrenz zwischen der Anstiftung und der Gehilfenschaft geäußert. Die Mehrheit der Lehre geht allerdings von einer strafrechtlich höheren Missbilligung der Anstiftung aus und verneint echte Konkurrenz zwischen den Teilnahmeformen. Sofern eine Person in mehreren Formen der Beteiligung an einer Tat mitwirkt, geht die weniger intensive Form der Beteiligung demnach in der intensiveren Rolle auf. Der Anstifter, der die Straftat in der Folge als Mittäter ausführt, wird als Mittäter bestraft.²⁵ In gleicher Weise wird der Teilnehmer, der den Haupttäter zunächst zur Tat anstiftet und in der Folge Hilfe leistet, ausschliesslich als Anstifter verurteilt (sofern nicht Mittäterschaft anzunehmen ist).²⁶

IV. Das Verhältnis zwischen der Gehilfenschaft zur Vortat und zur nachfolgenden Hehlerei

Das Bundesgericht hat sich in BGE 111 IV 51 ausführlich mit dem Zusammentreffen der Gehilfenschaft und der Hehlerei befasst. Es führte dazu aus, dass der Gehilfe im Unterschied zum (Mit-)Täter keine Tatmacht und insbesondere keine Verfügungsmacht über das erbeutete Vermögensgut besitze, da sein Beitrag lediglich in der Förderung der Tat eines anderen bestehe. Die Verurteilung wegen der Gehilfenschaft zu einem Vermögensdelikt vermöge demnach nicht, die nachfolgende Hehlerei am Deliktsgut mitabzugelten. Zwar sei eine höhere Bestrafung des Gehilfen gegenüber dem Täter mit Blick auf die Konkurrenzregelung theoretisch möglich, zufolge der Anwendung der Strafzumessung in der Praxis aber ausgeschlossen, da der Richter dem unterschiedlichen Verschulden im Rahmen der Strafzumessung Rechnung tragen werde.²⁷ Insofern sei zwischen der Gehilfenschaft an der Vortat und der nachfolgenden Hehlerei korrekterweise Realkonkurrenz anzunehmen.²⁸ In einem unveröffentlichten Entscheid aus dem Jahre 2020 wurde diese Haltung bestätigt.²⁹ Das Bundesgericht führte dazu an, die Frage der echten Konkurrenz zwischen den Tatbeständen sei eher mit Blick auf die geschützten Rechtsgüter als auf die Strafzumessung zu beantworten. Ausserdem umfasse das Tatumrecht der Hilfeleistung zum Diebstahl die Hehlerei «zumindest bei fehlender Tateinheit nicht erschöpfend».³⁰

In der Lehre wird die Frage, ob zwischen der Gehilfenschaft zur Vortat und der darauffolgenden Hehlerei an der Deliktssache echte oder unechte Konkurrenz bestehen soll, uneinheitlich beantwortet. Ein Teil der Lehre differenziert zwischen den verschiedenen Teilnahmeformen und kommt zum Schluss, dass die bloss gehilfenschaftliche Förderung der Haupttat die Hehlerei nicht – oder zumindest nicht vollständig – erfasse. Dem Anstifter werde das volle Unrecht der Haupttat angelastet, während der Gehilfe aufgrund der fakultativen Strafmilderung nur teilweise am Unrecht der Vortat teilnehme. Dabei decke nur das volle Unrecht der Haupttat das Unrecht der Hehlerei ab. Folglich wird auf echte Konkurrenz zwischen der Gehilfenschaft an der Vortat und der

nachfolgenden Hehlerei geschlossen.³¹ Um dem Problem zu begegnen, dass dem Gehilfen, der anschliessend Hehlerei begeht, ein höherer Strafrahmen droht als dem Haupttäter, der Gleiches tut, bevorzugen Stratenwerth/Bommer, im Einzelfall zwischen dem Vermögensdelikt und der Hehlerei jene Tat als vorrangig zu behandeln, die den höheren Strafrahmen eröffnet.³²

Nach einem anderen Teil der Lehre sei nicht nachvollziehbar, dass derjenige, der sich in untergeordneter Weise an der Vortat oder an der Nachtat beteiligt, im Ergebnis von einem grösseren Strafrahmen betroffen ist. Demnach wird unechte Konkurrenz angenommen. Entweder soll dabei die Hehlerei die Beteiligung an der vorangehenden Haupttat konsumieren³³ oder es wird entsprechend zur Situation bei der Anstiftung angenommen, dass die Helferschaft an der Vortat die nachfolgende Hehlerei konsumiere.³⁴

Die letzte Auffassung erscheint vorzugswürdig. Auch wenn es – wie das Bundesgericht bereits mehrfach ausgeführt hat³⁵ – in der Praxis unwahrscheinlich ist, dass dem Gehilfen als untergeordneter Teilnehmer im Rahmen der Strafzumessung eine höhere Strafe auferlegt wird als dem (Mit-)Täter oder – mit der aktuellen Rechtsprechung – dem Anstifter, erscheint die echte Konkurrenz für den Gehilfen als unsaubere Lösung. Es ist wertungswidersprüchlich, dem Gehilfen, der durch seine Hilfeleistung ein geringeres Unrecht verwirklichte, mit einer höheren abstrakten Strafdrohung zu belegen.³⁶ Im vorliegend zu besprechenden Fall stellt das Bundesgericht für die Begründung der echten Konkurrenz darauf ab, dass der Anstiftungsvorsatz darauf ausgerichtet sei, «das Ergebnis der Vermögensstraftat zu erreichen, d.h. Nutzen aus dem Vermögen zu ziehen».³⁷ Inwiefern der Gehilfe, dessen Vorsatz ebenfalls auf die Verwirklichung der Haupttat und den damit einhergehenden Nutzen ausgerichtet ist,³⁸ anders zu behandeln sein soll, erschliesst sich nicht. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Feststellung des Bundesgerichts, dass der Einzelfallkonstellation und dem mit der Teilnahme verbundenen Unrechtsgehalt der deliktischen Handlung bei der Strafzumessung Rechnung getragen werde,³⁹ auch bei der Annahme unechter Konkurrenz gilt. Diesfalls wäre der einzige Unterschied zur Annahme echter Konkurrenz, dass die Festlegung der Strafe innerhalb des (gemilderten) Strafrahmens des Vordelikts und nicht innerhalb eines erweiterten Strafrahmens zu erfolgen hätte.

Die Begründung des Bundesgerichts zur echten Konkurrenz zwischen der Helferschaft an der Vortat und nachfolgender Hehlerei vermag zudem aus weiteren Gründen nicht zu überzeugen. So ist nicht ersichtlich, welches die verschiedenen Rechtsgüter sein sollen, deren Verletzung durch die angenommene Realkonkurrenz Rechnung getragen werden müsse.⁴⁰ Art. 160 StGB befindet sich – gleich wie die jeweiligen vorangehenden Delikte – unter dem Titel «Strafbare Handlungen gegen das Vermögen». Bei der Hehlerei handelt es sich zwar allenfalls um ein Beutesicherungsdelikt, da die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes behindert und somit das Recht des Geschädigten auf Wiedererlangung seines Vermögens beeinträchtigt wird. Solche Delikte werden aber gerade regelmässig als mitbestrafte Nachtat der vorangehenden Vermögensdelikten betrachtet.⁴¹ Ohnehin wird ein allfälliges durch die Hehlerei zusätzlich geschütztes Rechtsgut durch den Gehilfen nicht in gravierender Weise verletzt als durch den Anstifter oder den Haupttäter selbst. Insofern begründet dies keine Differenzierung zwischen den Teilnahmeformen hinsichtlich der Konkurrenzfrage. Weiter erscheint der bundesgerichtliche Verweis auf die fehlende Tateinheit ebenfalls verfehlt. Auch der Täter, der das Deliktsgut selbst verwertet, tut dies nicht zwingenderweise in Tateinheit mit dem

Vermögensdelikt, weshalb die Unterscheidung auch in dieser Hinsicht nicht sinnvoll erscheint.⁴²

Zuletzt bleibt auch unklar, weshalb nur das volle Unrecht der Haupttat das Unrecht der Hehlerei abzudecken vermögen soll und warum dies für die Gehilfenschaft pauschal ausgeschlossen sein soll. Dass Art. 160 StGB beim Täter als mitbestrafte Nachtat gilt, ergibt sich direkt aus dem Gesetzeswortlaut.⁴³ Es handelt sich somit um eine gesetzgeberische Entscheidung, die Tatsache, dass der Täter des Vermögensdelikt das Opfer um dessen Eigentümerposition bringt, so zu berücksichtigen, dass es letztlich keine Rolle mehr spielt, was der Täter nach der Vollendung des Deliktes mit der Deliktssache anstellt. Dabei erscheint es nur konsequent, dass diese gesetzgeberische Entscheidung auch für weitere Personen, die sich am Unrecht der Vortat beteiligen, gelten soll – was das Bundesgericht nun zumindest für die Anstiftung ausdrücklich entschieden hat. Dass die zwingende Strafmilderung und das damit zumindest theoretisch um mindestens eine Strafeinheit kleinere Unrecht beim Gehilfen einen derartigen Unterschied machen soll, dass ihm zwingend das gesamte Unrecht der Hehlerei entgegenzuhalten ist, verdeutlicht den Wertungswiderspruch bei der Annahme echter Konkurrenz.

Die Lösung einer unechten Konkurrenz, bei der die Hehlerei als mitbestrafte Nachtat für die Gehilfenschaft am Vordelikt gilt, ist weiter deshalb zu bevorzugen, weil es eine dem Täter und dem Anstifter entsprechende Behandlung gewährleistet. Dies drängt sich auf, da die Abgrenzung zwischen den einzelnen Teilnahme- und Täterschaftsformen nicht immer trennscharf ist und teilweise ein Graubereich bestehen kann. Ausserdem wird dadurch ermöglicht, dass konsequent das Delikt mit dem strengsten Strafraum massgebend ist für die Beurteilung der Tat. So richtet sich gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 2 StGB die Strafdrohung der Hehlerei nach derjenigen der Vortat, sofern diese geringer ist. Die Strafdrohung der Hehlerei kann somit jene der Vortat nicht übersteigen.⁴⁴ Es erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll, der Gehilfenschaft zur Vortat den Vortritt zu lassen, da ansonsten die qualifizierten Strafdrohungen der Vermögensdelikte, welche auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren lauten, untergraben werden würden, indem der Hehlerei (Strafraum bis zu fünf Jahren) der Vortritt gelassen würde.

V. Schlussbemerkungen

Das Bundesgericht hat im vorliegenden Fall mit nachvollziehbaren Gründen entschieden, dass die Anstiftung zur Vortat eine nachfolgende Hehlerei miterfasst, dass also unechte Konkurrenz vorliegt. Diese Rechtsprechung gilt aber nach dem klaren Wortlaut nur für die Teilnahmeform der Anstiftung und es wird sich erst in Zukunft zeigen, was für die Gehilfenschaft gilt. Wie zuvor dargelegt, lässt sich eine Schlechterstellung des Gehilfen gegenüber dem Anstifter und dem Haupttäter nicht rechtfertigen. Insofern ist zu hoffen, dass das Bundesgericht die neu für das Verhältnis zwischen Anstiftung zur Vortat und nachfolgender Hehlerei geltende Rechtsprechung bei nächster Gelegenheit auch auf den Hehler, der als Hilfe an der Vortat beteiligt war, überträgt.

1. BGer vom 5.9.2022, 6B_1450/2020.

2. Statt vieler G.J. Naegeli, Hehlerei, Zürich 1984, S. 87; G. Strathenwerth /F. Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 8. Aufl., Bern

2022, § 20 N 28; S. Trechsel, Zum Tatbestand der Hehlerei, RPS 91/1975, S. 404 ff.

3. Vgl. BGE 98 IV 147; 70 IV 63.
4. Vgl. BGE 124 IV 274 E. 3a; 70 IV 63 E. 4.
5. Zum Ganzen BGer vom 5.9.2022, 6B_1450/2020, E. 3.5.
6. Dazu BGer vom 5.9.2022, 6B_1450/2020, E. 3.2.
7. BGer vom 5.9.2022, 6B_1450/2020, E. 3.3.
8. So etwa P. Logoz, in: Commentaire du code pénal suisse, partie speciale, 8. Aufl., Neuchatel 1955, Art. 144 N 4; P. Noll, Schweizerisches Strafrecht, 7. Aufl., Besonderer Teil I, Zürich/Basel/Bern 1993, S. 263.
9. Statt vieler Strathenwerth/Bommer (Fn. 2), § 20 N 28.
10. S. Trechsel/D. Cramer, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, hrsg. von S. Trechsel/M. Pieth, 3. Aufl., Zürich 2018, Art. 160 N 21.
11. BGer vom 5.9.2022, 6B_1450/2020, E. 3.5.
12. M. Forster, in: Basler Kommentar Strafrecht I, hrsg. von M.A. Niggli/H. Wiprächtiger, 3. Aufl., Basel 2013, Vor Art. 24 N 2.
13. BGE 81 IV 40; 73 IV 242, E. 1.
14. A. Donatsch/G. Godenzi/B. Tag, Strafrecht I Verbrechenslehre, S. 167.
15. Auch bestätigt in BGE 115 IV 23.
16. BGE 100 IV 1, E. 5d und BGE 101 IV 47.
17. BGE 115 IV 230, E. 2b; Donatsch/Godenzi/Tag (Fn. 14), S. 157; BSK StGB-Forster (Fn. 12), Vor Art. 24 N 3.
18. Donatsch/Godenzi/Tag (Fn. 14), S. 167.
19. G. Strathenwerth, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil: Die Straftat, 4. Aufl., § 13 N 81.
20. Strathenwerth (Fn. 19), § 13 N 123.
21. Statt vieler M. Kiliass/N. Markwalder /A. Kuhn /N. Dongois, Grundriss des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches, 2. Aufl., N 613.
22. BSK StGB-Forster (Fn. 12), Vor Art. 24 N 53.
23. Strathenwerth/Bommer (Fn. 2), § 20 N 28.
24. BSK StGB-Forster (Fn. 12), Vor Art. 24 N 54.
25. Statt vieler BSK StGB-Forster (Fn. 12), Vor Art. 24 N 63; Kiliass et al. (Fn. 21), N 624.
26. Statt vieler BSK StGB-Forster (Fn. 12), Vor Art. 24 N 63; Strathenwerth (Fn. 19), § 13 N 162.
27. BGE 111 IV 51 E. 1a.
28. BGE 111 IV 51 E. 1b.
29. BGer vom 11.3.2020, 6B_619/2019, E. 1.

30. BGer vom 11.3.2020, 6B_619/2019, E. 1.4.
31. Ausführlich dazu B. Corboz, Les infractions en droit suisse, Bd. II, 3. Aufl., Bern 2010, Art. 160 N. 68ff.; M. Henzelin/M. Massrouri, in: Commentaire Romand, Code pénal II, hrsg. von A. Macaluso/N. Queloz/L. Moreillon/R. Roth, 1. Aufl., Basel 2017, Art. 160 N. 10; J. Hurtado Pozo, Droit pénal, Partie spéciale I, Zürich 2009, N 1324; vgl. auch Strathenwerth/Bommer (Fn. 2), § 20 N 28.
32. Strathenwerth/Bommer (Fn. 2), § 20 N 28.
33. PK StGB-Trechsel/Cramer, (Fn. 10), Art. 160 N 21; P. Weissenberger, in: Basler Kommentar Strafrecht II, hrsg. von M.A. Niggli/H. Wiprächtiger, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 160 N 98.
34. C. Konopatsch/R. Ehmann, in: StGB Annotierter Kommentar, hrsg. von D. Graf, Bern 2020, Art. 160 N 31; differenzierend A. Donatsch, Strafrecht III Delikte gegen den Einzelnen, 11. Aufl., S. 348.
35. BGE 111 IV 51 E. 1b; 70 IV 63 E. 4.
36. So bereits J. Ackermann, Strafrecht Individualinteressen, Bern 2019, N 217.
37. BGer vom 5.9.2022, 6B_1450/2020, E. 3.5.
38. Statt vieler BSK StGB-Forster (Fn. 12), Art. 25 N 4.
39. BGE 70 IV 63 E. 4; 111 IV 51 E. 1b.
40. So auch AK StGB-Konopatsch/Ehmann (Fn. 34), Art. 160 N 31.
41. BGE 127 IV 79 E. 2b; 117 IV 445 E. 1b.
42. Vgl. allerdings die differenzierende Begründung der unechten Konkurrenz bei Donatsch (Fn. 34), S. 348.
43. BSK StGB-Weissenberger (Fn. 33), Art. 160 N 92.
44. Statt vieler Strathenwerth/Bommer (Fn. 2), § 20 N 20; BSK StGB-Weissenberger (Fn. 33), Art. 160 N 77.